Röm. – kath. Kirchgemeinde Wasseramt West - Bucheggberg

Kirchgemeindeordnung (KGO)

Teilrevision vom 02. Oktober 2023

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Wasseramt West – Bucheggberg (WWB),

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1 Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck § 1 GG

Diese Gemeindeordnung (GO) regelt:

a) den Bestand und die Aufgaben;
b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen;
c) die Grundzüge der Organisation;
d) den Finanzhaushalt;
e) das Beschwerderecht.

§ 2 Organisation Art. 72 BV, Art. 54, 55 KV, § 2 GG

[1] Die Kirchgemeinde WWB ist eine Kirchgemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[1] und des Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992[2].

[2] Die Kirchgemeinde WWB entspricht der ordentlichen Gemeindeorganisation.

[3] Die Kirchgemeinde WWB umfasst alle Angehörigen römisch-katholischen Glaubens, die in den politischen Einwohnergemeinden Biberist, Drei Höfe (ohne Ortsteil Winistorf), Gerlafingen, Halten, Horriwil, Kriegstetten, Lohn-Ammannsegg, in sämtlichen Gemeinden des Bezirks Bucheggberg[3], in Obergerlafingen, Oekingen und Recherswil Wohnsitz haben.

[4] Die Kirchgemeinde WWB vereint die vier Pfarreien Bruder Klaus, Guthirt, St. Mauritius und St. Marien, welche derzeit den Pastoralraum «SO12 Wasseramt West-Bucheggberg» des Bistums Basel bilden.

§ 3 Aufgaben Art. 55 KV

Die Kirchgemeinde WWB erfüllt die weltlichen Bedürfnisse ihrer Konfession und weitere Aufgaben im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung, insbesondere:

a) regelt sie die Organisation der Kirchgemeinde;
b) stellt sie die Behörden und Verwaltungsorgane;
c) sorgt sie für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt.

§ 4 Datenschutz § 6 GG

[1] BGS 11.1.
[2] BGS 131.3.
[3] Gemeinden Biezwil, Buchegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Schnottwil, Unterramsern.

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) des Kantons Solothurn vom 21. Februar 2001[4]

2 Organisation der Kirchgemeinde

2.1 Allgemeine Organisation

§ 5 Organe § 17 GG

[1] Die Organe der Kirchgemeinde WWB sind:

a) die Kirchgemeindeversammlung;
b) die Behörden;
c) die Beamtinnen/Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

[2] Die Behörden der Kirchgemeinde WWB wiederum umfassen:

a) den Kirchgemeinderat;
b) die Kommissionen.

[3] Die Organisationsstruktur ergibt sich aus dem Organigramm im Anhang II.

§ 6 Geschäftsverkehr § 18 GG

[1] Geschäfte, die an den Kirchgemeinderat oder die Kirchgemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.

[2] Eingehendere Regelungen trifft der Kirchgemeinderat in Pflichtenheften.

[3] Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung aufgrund eines entsprechenden Auftrags sind schriftlich an den Kirchgemeinderat einzureichen.

§ 7 Einberufung der Kirchgemeindeversammlung § 21 GG

[1] Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen.

[2] Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

[3] Die Einladung ist im Kirchenblatt für römisch-katholische Pfarreien im Kanton Solothurn[5] zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

[4] BGS 114.1
[5] Amtliches Publikationsorgan

[4] Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der gesetzlichen Auflagefrist in den 4 Pfarrkirchen[6] der Kirchgemeinde WWB aufzulegen.

§ 8 Einberufung der Kirchgemeindebehörden § 24 GG

Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen[7].

§ 9 Sitzungsleitung § 27 GG

[1] Die Kirchgemeindepräsidentin/Der Kirchgemeindepräsident leitet:

a) die Kirchgemeindeversammlung;
b) den Kirchgemeinderat.

[2] Die Sitzungen der übrigen Behörden leiten deren Vorsitzende.

§ 10 Protokoll Kirchgemeindeversammlung § 28 GG

[1] Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Kirchgemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate) zu enthalten.

[1bis] Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat genehmigt.

[2] Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird jeweils an der darauffolgenden Kirchgemeindeversammlung aufgelegt.

§ 11 Öffentlichkeit und Verhandlungen § 31 GG

[1] Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich.

[2] Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

[3] Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

---

[6] Bruder Klaus in Gerlafingen, Guthirt in Lohn-Ammannsegg, St. Mauritius in Kriegstetten und St. Marien in Biberist.
[7] Per Post, per E-Mail etc.

2.2 Wahlen und Abstimmungen

§ 12 Stimmberechtigung und Wählbarkeit Art. 55 KV, §§ 32 ff GG

[1] Stimm- und wahlberechtigt sind alle Gemeindeangehörigen der Kirchgemeinde WWB, welche die Stimmberechtigung und Wählbarkeit nach dem Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Solothurn vom 22. September 1996[8] erfüllen.

[2] Die Kirchgemeinde WWB gewährt auch niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht. Die Voraussetzungen richten sich ebenfalls nach dem Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Solothurn vom 22. September 1996[9].

2.3 Archiv

§ 13 Archivierung § 41 GG

[1] Die Kirchgemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.

[2] Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

2.4 Politische Rechte

§ 14 Mitwirkungsrechte § 42 GG

Wer in der Kirchgemeinde WWB stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
d) mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Kirchgemeindeangelegenheiten verlangen.

[8] BGS 113.111 Gesetz über die politischen Rechte (GpR).
[9] BGS 113.111 Gesetz über die politischen Rechte (GpR).

§ 15 Petitionsrecht Art. 26 KV

[1] Jedes Mitglied der Kirchgemeinde WWB hat das Recht, Gesuche und Eingaben an die Behörden der Kirchgemeinde zu richten.

[2] Das zuständige Kirchgemeindeorgan ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 16 Einberufung der Kirchgemeindeversammlung § 49 GG

[1] Ein Fünfzigstel (2%) der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde WWB kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

[2] Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich bei der Leitung Administration (Kirchgemeindeschreiber/in) anzumelden.

[3] Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind bei der Leitung Administration (Kirchgemeindeschreiber/in) innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§ 17 Urnenabstimmung §§ 50ff GG

[1] Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der an-wesenden Stimmberechtigten bestimmt.

[2] In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

§ 18 Urnenwahlen §§ 33f, 54, 126 GG

[1] An der Urne gewählt werden:

a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates;
b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK);
c) die Kirchgemeindepräsidentin/Der Kirchgemeindepräsident.

[2] Die Urnenwahlen von Kirchgemeindebehörden finden nach dem Proporzwahlverfahren statt, die Wahl der Kirchgemeindepräsidentin/des Kirchgemeindepräsidenten nach dem Majorzwahlverfahren.

[3] Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidatinnen und/oder Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

2.5 Kirchgemeindeversammlung

§ 19 Zusammensetzung § 55 GG

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Befugnisse §§ 56, 142 GG

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn (GG) des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992[10] aufgeführten Befugnissen, stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

a) sie beschliesst den Stellenplan;
b) sie behandelt Vorlagen, welche den Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert;
c) sie erlässt oder ändert die Kirchgemeindeordnung (GO) und die übrigen rechtssetzenden Kirchgemeindereglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Kirchgemeindepersonal;
d) aufgehoben;
e) sie beschliesst das Budget, den Steuerfuss und die Jahresrechnung;
sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich den einmaligen Betrag von CHF 100 000 oder jährlich wiederkehrend von CHF 20 000 übersteigen.

§ 21 Verfahren § 58ff GG

[1]Das Verfahren in Bezug auf die Vorberatung der Traktanden, die Vorbereitungshandlungen, die Feststellungen der Stimmberechtigten, die Genehmigung der Traktandenliste, den Verhandlungsablauf, die Detailberatung und Detailabstimmung, die Schlussabstimmung und das Rückkommen richtet sich nach dem Gemeindegesetz (GG) des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992[11].

[2]Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

[3] Stehen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 22 Neue Ausgaben § 142 GG

[1]Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 100'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20’000 übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

[2]aufgehoben

[10] BGS 131.3
[11] BGS 131.3

2.6 Kirchgemeinderat

§ 23 Zusammensetzung §§ 67ff GG

[1] Der Kirchgemeinderat zählt 5 Mitglieder.

[2] Die nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Der Kirchgemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

[3] Bei stillen Wahlen bestimmt der Kirchgemeinderat die Anzahl der Ersatzmitglieder.

§ 24 Sitzungsteilnahme mit beratender Stimme

In der Regel nehmen die Pastoralraumleiterin/der Pastoralraumleiter und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.

§ 25 Beschlussfähigkeit

Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Ersatzmitglieder, aber wenigsten 3, anwesend sind.

§ 26 Befugnisse §§ 70, 142 GG

[1] Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

[2] Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Kirchgemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Reglementen der Kirchgemeinde ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

[3] Der Kirchgemeinderat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Vollzug des Stellenplans;
b) Abschluss von Arbeitsverträgen mit dem arbeitsvertraglich angestellten Personal inkl. Erlass von Aufgabenbeschreibungen;
c) Erteilen von Prozess- und Vergleichsvollmachten;
d) Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Legaten;
e) Erlassen von Verwaltungs-Reglementen und Aufgabenbeschreibungen;
f) Abschluss von Mietverträgen;
g) Vollzug der an der Kirchgemeindeversammlung und den an der Urne gefassten Beschlüsse;
h) Ausübung des Disziplinarrechts;
i) allgemeine Verwaltung und Überwachung des Kirchgemeindevermögens, der Kirchgemeinde-Fonds, allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Kirchgemeinde;
j) die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren, ihre Pflichtenhefte zu ergänzen und zu genehmigen.
k) die Weiterentwicklung des Pastoralraumkonzepts zu unterstützen.

[4] Dem Kirchgemeinderat obliegt ausserdem die Wahl bzw. die Anstellung:

a) der Vize-Kirchgemeindepräsidentin/des Vize-Kirchgemeindepräsidenten;
b) der Leitung Administration (Kirchgemeindeschreiber/in);
c) der Leitung Finanzen (Finanzverwalter/in) sowie aller übrigen Gemeindeangestellten;
d) der Mitglieder von ständigen und nichtständigen Kommissionen, Fachgruppen, Fachausschüssen, Delegierten und des Wahlbüros.

[5] Der Kirchgemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

a) Verwendung der Kredite im Rahmen des Budgets;
b) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben in der Höhe von höchstens CHF 100 000 pro Geschäft und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrage von höchstens CHF 20 000 pro Geschäft;
Beschlussfassung über Kapitalanlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr;
c) Erlass von Steuern.
d) Beschlussfassung über Nachtragskredite bis zu CHF 20'000.00 für einmalige Ausgaben sowie bis CHF 10'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Geschäft. Bei Projekten in der Investitionsrechnung bis 20% des veranschlagten Betrags, im Maximum bis zu CHF 60'000.00 pro Geschäft.

§ 27 Ressortsystem § 72, 104 GG

[1] Jedem Mitglied des Kirchgemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Ressorts wird vom Kirchgemeinderat festgelegt.

[2] Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Kirchgemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.

[3] In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fallen auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.

[4] Die Aufgaben des Kirchgemeinderates gliedern sich in folgende Ressorts:

a) Präsidiales und Information;
b) Finanzen;
c) Gemeindeleben;
d) Infrastruktur;
e) Personelles.

[5] Die Rechte und Pflichten richten sich nach den «Aufgabenbeschreibungen für die Ressortleiterinnen und Ressortleiter des Kirchgemeinderates».

3 Kommissionen

3.1 Allgemeines

§ 28 Art und Zahl §§ 17, 71, 92, 99, 103f, 108f GG, §§ 15, 17 GpR

[1] Unter Vorbehalt von § 18 Abs. 1 lit. b wählt der Kirchgemeinderat jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in § 29 und Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen.

[2] aufgehoben

[3] Der Kirchgemeinderat kann ferner für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

[4] Die Aufgaben der ständigen Kommissionen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden Pflichtenheften.

[5] Die Rechte und Pflichten von nichtständigen Kommissionen und Ausschüssen richten sich nach entsprechenden Pflichtenheften.

§ 29 Kommissionen § 104 GG, §§ 15, 17 GpR

[1] Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

a) Rechnungsprüfungskommission;
b) Wahlbüro;
c) Finanzkommission;
d) Infrastrukturkommission.

[2] aufgehoben

[3] aufgehoben

[4] Die Kommissionen verfügen über ein Antragsrecht an den Kirchgemeinderat. Sie werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) entschädigt.

§ 29bis Aufgaben und Kompetenzen

[1] Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften.

[2] Der Kirchgemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt der Kirchgemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.

[3] Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind in Anhang I geregelt.

[4] Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Ausschüsse zu bilden.

§ 29ter Konstituierung und Rechenschaftsbericht

[1] Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Kirchgemeindepräsidium zur Konstituierung einberufen.

[2] Anträge und allgemeine Berichte sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht der Kommissionen zuhanden des Kirchgemeinderats gehen an die Leitung Administration (Kirchgemeindeschreiber/in).

§ 30 Teilnahmerecht Ressortleiterinnen/Ressortleiter § 102 GG

Die Ressortleiterinnen/die Ressortleiter sind berechtigt, an den Sitzungen in den ihren Ressorts zugeteilten ständigen oder nichtständigen Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

3.2 Befugnisse

§ 31 Rechnungsprüfungskommission §§ 54, 99, 101, 103, 109, 155-157 GG

[1] Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) richten sich nach dem Gemeindegesetz (GG) des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992[12].

[2] Sie umfassen insbesondere die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle des Rechnungsjahres, des Jahresabschlusses und der Rechnungsabnahme.

[3] Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

[4] Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.

§ 32 Wahlbüro §§ 15, 17, 20 GpR

[1] Das Wahlbüro der Kirchgemeinde WWB ist für die Durchführung der Urnenwahlen und Abstimmungen verantwortlich.

[2] Der Kirchgemeinderat bestimmt die Standorte, wo die Wahl- und Stimmabgabe sowohl persönlich wie auch brieflich erfolgen kann. Die Kirchgemeinde WWB bildet dabei einen Wahlkreis.

[12] BGS 131.3

§33 Finanzkommission § 104 GG

[1] Die Finanzkommission ist dem Ressort Finanzen zugeteilt. Ihr steht die jeweilige Ressortleiterin/der jeweilige Ressortleiter vor.

[2] Die Finanzkommission unterstützt die Ressortleitung in sämtlichen Angelegenheiten, die den Bereich Finanzen betreffen.

[3] aufgehoben

§ 34 aufgehoben

§ 35 Infrastrukturkommission § 104 GG

[1] Die Infrastrukturkommission ist dem Ressort Infrastruktur zugeteilt. Ihr steht die jeweilige Ressortleiterin/der jeweilige Ressortleiter vor.

[2] Die Infrastrukturkommission unterstützt die Ressortleitung in sämtlichen Angelegenheiten, die den Bereich Infrastruktur betreffen.

[3] aufgehoben

3bis Submission

§ 35bis Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

[1] Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Kirchgemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungsstelle oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

[2] Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungsstelle oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

[3] Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Kirchgemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

[4] Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

a) für Aufträge bis zu CHF 2'000.00: der in der Sache zuständige Verwaltungsstelle;
b) für Aufträge bis zu CHF 10'000.00: die in der Sache zuständige Kommission;
c) für alle anderen Aufträge: der Kirchgemeinderat.

4 Behördenmitglieder, Beamtinnen/Beamte und Angestellte

4.1 Allgemeines

§ 36 Amtsgelöbnis Art. 62 KV, § 116 GG

[1] Die Kirchgemeindepräsidentin/Der Kirchgemeindepräsident nimmt den Kirchgemeinderätinnen/den Kirchgemeinderäten sowie den Behördenmitgliedern das Amtsgelöbnis ab[13].

[2] Die Amtstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Amtsgelöbnis abgelegt worden ist.

§ 37 Mandatsentzug § 119 GG

Der Kirchgemeinderat kann Behördenmitgliedern, die während eines Kalenderjahres $^1/_3$ der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.

4.2 Dienstverhältnisse

§ 38 Beamtinnen/Beamte § 120 GG

Beamtin oder Beamter der Kirchgemeinde WWB ist die Kirchgemeindepräsidentin/ der Kirchgemeindepräsident.

§ 39 Angestellte § 120 GG

[1] Angestellte der Kirchgemeinde WWB sind:

a) Der Verwaltungskader:
   1. die Leitung Administration (Kirchgemeindeschreiber/in);
   2. die Leitung Finanzen (Finanzverwalter/in);
   3. die Leitung Infrastruktur;

b) die Pastoralraumleitung;
c) die Seelsorgenden;
d) die Katechetinnen/die Katecheten;
e) die Sekretariatsmitarbeitenden;
f) die Sakristaninnen/die Sakristane;
g) alle weiteren Mitarbeitenden.

[2] Das Anstellungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur. Es wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und ist beidseitig kündbar.

---

[13] «Ich gelobe, Verfassung und Gesetze zu beachten, meine Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, alles zu tun, was das Wohl unseres Staatswesens fördert und alles zu unterlassen, was ihm schadet.»

[3] Aushilfsweise (Teilzeitpensen < 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

§ 40 Dienst- und Gehaltsordnung § 121 GG

In der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) sind die Anstellungsbedingungen des haupt- und nebenamtlichen Kirchgemeindepersonals und der Kirchgemeindebehörden festgehalten.

§ 41 Aufgabenbeschreibungen

Die Aufgaben der Angestellten werden in einer Aufgabenbeschreibung umschrieben.

4.3 Beamtinnen oder Beamte

§ 42 Kirchgemeindepräsidentin/Kirchgemeindepräsident § 129 GG

[1] Die Kirchgemeindepräsidentin/Der Kirchgemeindepräsident koordiniert die Gemeindegeschäfte und die Zusammenarbeit der einzelnen Ressorts. Sie/Er ist oberste/r Personalverantwortliche/r der Kirchgemeinde und des Pastoralraums.

[2] Die Kirchgemeindepräsidentin/Der Kirchgemeindepräsident verfügt über eine Nachtragskreditkompetenz bis CHF 5 000 je Einzelfall.

[3] Sie/Er kann Führungsaufgaben an Kirchgemeinderatsmitglieder oder dem Leiter/in der Kirchgemeindeverwaltung delegieren.

4.4 Angestellte

§42bis Leitung Kirchgemeindeverwaltung

[1] Die Leitung der Kirchgemeindeverwaltung ist für die operative Verwaltungsführung zuständig.

[2] Im Speziellen ist sie für folgende Führungsbereiche zuständig:

a) Sie führt den Personaldienst der Kirchgemeinde;
b) Sie koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf der Kirchgemeinde.

[3] Der Kirchgemeinderat überträgt die Leitung der Kirchgemeindeverwaltung einem oder einer Angestellten im Verwaltungskader und legt die entsprechenden Kompetenzen fest.

[4] Die Kirchgemeindeversammlung kann die Aufgaben der Leitung der Kirchgemeindeverwaltung an eine aussenstehende Fachperson(en)/Fachstelle(n) vergeben. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Fachperson(en)/Fachstelle(n).

§ 43 Leitung Administration(Kirchgemeindeschreiber/in) § 131 GG

[1] Die Leitung Administration (Kirchgemeindeschreiber/in) führt das Protokoll des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeindeversammlung sowie den Schriftverkehr und die Administration der Kirchgemeinde. Sie/Er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf des Kirchgemeinderats.

[2] Sie/Er ist insbesondere verantwortlich, dass:

a) aufgehoben
b) die Akten geordnet verwaltet werden;
c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;
d) die Reglemente-Sammlung und Verordnungen der Kirchgemeinde aktuell gehalten werden;
e) das Stimmregister geführt wird.

[3] Die Leitung Administration (Kirchgemeindeschreiber/in) unterzeichnet mit der Kirchgemeindepräsidentin/dem Kirchgemeindepräsidenten die Erlasse der Kirchgemeinde.

[4] Die Kirchgemeindeversammlung kann die Aufgaben der Leitung Administration (Kirchgemeindeschreiber/in) an eine aussenstehende Fachperson(en)/Fachstelle(n) vergeben. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Fachperson(en)/Fachstelle(n).

§ 44 Leitung Finanzen (Finanzverwalterin oder Finanzverwalter) § 132 GG

[1] Die Leitung Finanzen führt den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde. Sie/Er ist insbesondere verantwortlich, dass:

a) das Vermögen der Kirchgemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.

[2] Neben den gesetzlich definierten Aufgaben sind an die Leitung Finanzen noch folgende Aufgaben und Kompetenzen delegiert:

a) das Führen des Steuerregisters sowie Besorgung der Steuerrechnung und des Steuerbezuges;
b) die Vertretung der Kirchgemeinde in Steuersachen und die Befugnis, Rechtsmittel einzulegen;
c) aufgehoben
d) das jährliche Erstellen des Finanzplanes.

[3] Die Kirchgemeindeversammlung kann die Aufgaben Leitung Finanzen an eine aussenstehende Fachperson(en)/Fachstelle(n) vergeben. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Fachperson(en)/Fachstelle(n).

§44bis Leitung Infrastrukturen

[1] Die Leitung Infrastrukturen verwaltet die Liegenschaften der Kirchgemeinde. Sie/Er ist insbesondere verantwortlich, dass:

a) der bauliche Zustand der Liegenschaften der Kirchgemeinde überwacht wird;
b) eine Investitionsplanung für die Liegenschaften der Kirchgemeinde geführt wird;
c) notwendige bauliche Massnahmen zum Erhalt der Liegenschaften getroffen werden.

[2] Zusätzlich zu diesen Aufgaben sind an die Leitung Infrastrukturen noch folgende Aufgaben und Kompetenzen delegiert:

a) Personalführung der Hauswarte, Abwarte und Gärtner;
b) Fachliche Beratung des Kirchgemeinderates in Liegenschaftsfragen und der Infrastrukturkommission;
c) Erarbeitung von Belegungsvarianten, um Leerstände zu vermindern und mit den bestehenden Liegenschaften Einnahmen für die Kirchgemeinde zu generieren.

[3] Die Kirchgemeindeversammlung kann die Aufgaben der Leitung Infrastrukturen an eine aussenstehende Fachperson(en)/Fachstelle(n) vergeben. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Fachperson(en)/Fachstelle(n).

5 Finanzhaushalt

5.1 Grundsätze der Haushaltsführung und des Rechnungswesens

§ 45 Internes Kontrollsystem IKS § 135bis GG

[1] Das interne Kontrollsystem (IKS) umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

[2] Der Kirchgemeinderat hält die IKS-Prozesse in einem Verwaltungsreglement fest.

5.2 Budget / Finanzplan

§ 45bis Finanzplan

Der Kirchgemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und bringt diesen der Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis.

§ 46 Budget § 139ff GG

Das Budget für das kommende Jahr ist dem Kirchgemeinderat bis 31. Oktober zu unterbreiten. Der Kirchgemeinderat regelt Eingabefristen und weitere Details.

6 Rechtsschutz

6.1 Beschwerdemöglichkeiten

§ 47 Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheide

[1] Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

[2] Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Übergangsbestimmungen

[1] aufgehoben

[2] aufgehoben

[3] aufgehoben

[4] aufgehoben

[5] Die bisherigen Kommissionen bleiben im Amt und erledigen die ihnen zugeteilten Aufgaben weiterhin im bisherigen Zuständigkeitsbereich.

§ 49 Inkrafttreten

[1] Die vorliegende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde WWB tritt, nachdem sie von der gemeinsamen Kirchgemeinde-versammlung von Kriegstetten-Gerlafingen (K-G) und Biberist Lohn-Ammannsegg-Bucheggberg (BIBLA) und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Gemeinden (AGEM), genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

[2] Die Teilrevision der §§2, 3, 5, 6, 10, 13, 16, 17, 20, 22, 24, 26 – 29, 29bis, 29ter, 33 – 35, 35bis, 38 - 40, 42, 42bis, 43, 44, 44bis, 45, 45bis, 46 - 49, sowie in den Anhängen I und II tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

Genehmigung

Die Teilrevision wurde von der a.o. Kirchgemeindeversammlung vom 2. Oktober 2023 einstimmig genehmigt. Während der Auflagefrist gingen beim Kirchgemeinderat keine Beschwerden ein.

Kriegstetten, 2. Oktober 2023

KIRCHGEMEINDERAT WASSERAMT WEST-BUCHEGGBERG

Der Sachwalter	Die Kirchgemeindeschreiberin
Kuno Tschumi	Drita Birchmeier

Anhang I - Kommissionen

1 Wahlbüro

Aufgaben	Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
Anzahl Mitglieder	3, 2 Ersatzmitglieder
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

2 Finanzkommission

Aufgaben	Die Aufgaben der Finanzkommission richtet sich nach den bestehenden kommunalen Reglementen. Die Kommission prüft die Finanzlage der Kirchgemeinde, budgetiert künftige Projekte und unterstützt die Finanzverwaltung im Budget- und Jahresrechnungsprozess
Anzahl Mitglieder	3
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

3 Infrastrukturkommission

Aufgaben	Die Aufgaben der Infrastrukturkommission richten sich nach den entsprechenden Kirchgemeindeerlassen. Die Kommission sorgt insbesondere dafür, dass die Unterhaltungs- und Nutzungskonzepte für die Liegenschaften der Kirchgemeinde aktualisiert sind, Instandsetzungen koordiniert und geplant werden und die Liegenschaftsverwaltung der Kirchgemeinde unterstützt wird.
Anzahl Mitglieder	5, 1 Ersatzmitglied
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

4 Rechnungsprüfungskommission

Aufgaben	Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den entsprechenden Kirchgemeindeerlassen und dem Gemeindegesetz. Die Kommission prüft das Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. Über das Ergebnis der Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung erstattet die Rechnungsprüfungskommission einen schriftlichen Bericht und unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung ihre Anträge.
Anzahl Mitglieder	3
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft
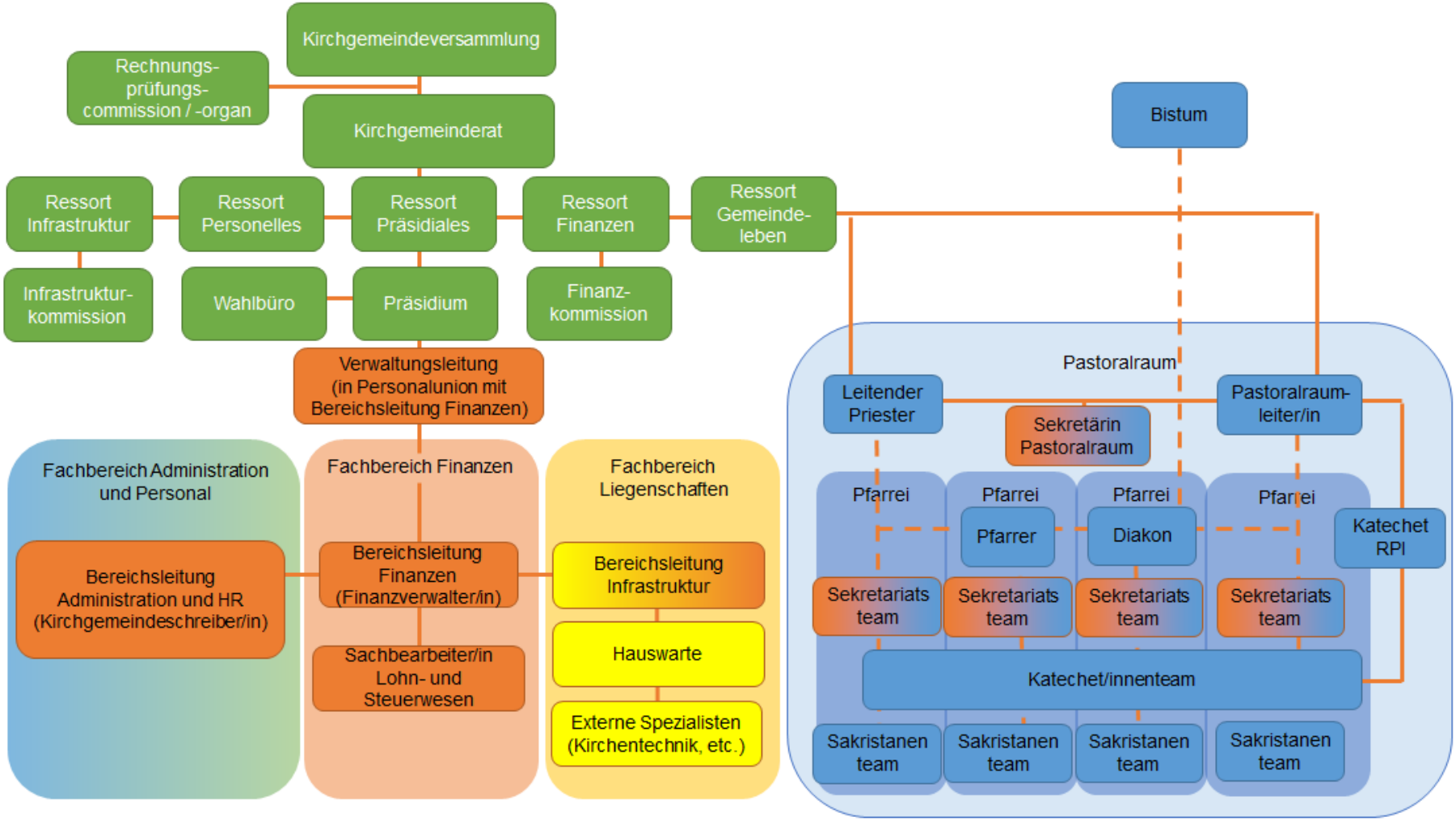
Anhang II – Organigramm